



**Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungs-
planung Nr. 83 „Nördlich des Rabenwegs“
Friedberg-Ossenheim, Wetteraukreis, Hessen**

Vorgelegt von

Frank W. Henning

Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement - Fernwald

Im Auftrag von

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg, Marburg

Stand 18.08.2012

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung.....	5
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	5
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	6
2.3 Ausnahme von den Verboten.....	7
2.4 Umweltschadengesetz (USchadG 2007).....	7
2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	7
3. Datengrundlagen.....	8
3.1 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen.....	8
3.2 Ergebnisse der Erfassungen.....	8
3.2.1 Lebensraumstrukturen.....	9
3.2.2 Europäische Vogelarten.....	10
3.2.3 Reptilien.....	12
3.2.4 Fledermäuse.....	12
4. Wirkungen des Vorhabens.....	14
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	14
4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse.....	15
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	15
5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	16
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	16
5.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes.....	17
5.4 Sonstige Maßnahmen.....	17
6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.....	18
6.1 Beurteilungsgrundlage.....	18
6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
6.3.1 Säugetiere.....	19
6.3.2 Reptilien.....	23
6.3.3 Amphibien.....	26
6.3.4 Libellen.....	26
6.3.5 Käfer.....	26
6.3.6 Tagfalter und Nachfalter.....	26
6.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln.....	26
6.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	27

7. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	34
8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	34
8.1 Keine zumutbare Alternative	34
8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	34
8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	35
9. Fazit.....	36

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Innerhalb der Ortslage von Friedberg-Ossenheim ist im Zuge der Bebauungsplanung Nr. 83 eine Bebauung geplant (Abb. 1). Um mögliche Konflikte mit dem europäischen Artenschutzrecht zu beurteilen, wurde sowohl eine Erfassung möglicherweise planungsrelevanter Tierarten vorgenommen und darauf aufbauend eine artenschutzfachliche Prüfung erarbeitet, deren Ergebnis hier vorgestellt wird.

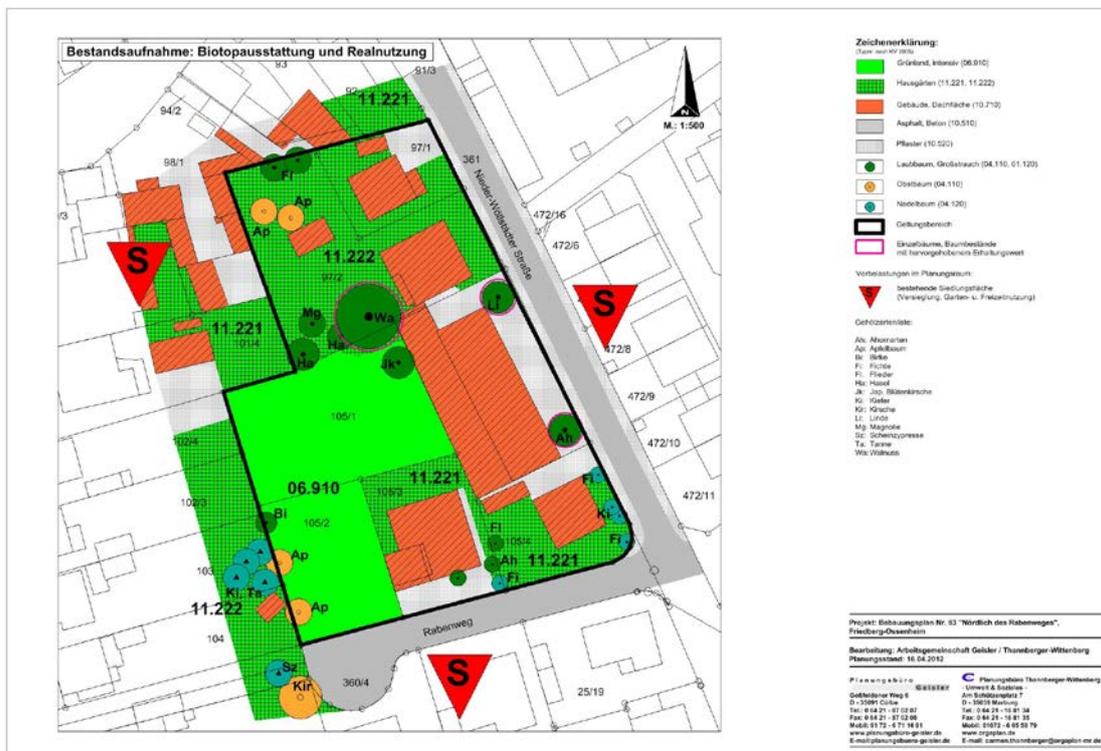


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 83 „Nördlich des Rabenwegs“ innerhalb der Ortslage von Friedberg-Ossenheim

In der vorliegenden artenschutzfachlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.
- Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Das Hessische Ausführungsgesetz setzt die aktuelle Bundesgesetzgebung in Landesrecht um. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammeln der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende besonders geschützte Arten im Rahmen der hier vorgelegten Prüfung noch nicht zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG 2010 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010 befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist.

Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des §45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Umweltschadengesetz (USchadG 2007)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 21a BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadengesetzes (USchadG 2007) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthftung).

2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch die Störwirkung von Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Weise auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
2. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.

3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden aktuelle Erfassungen im Jahr 2012 zum Vorkommen von Fledermäusen, europäischen Vogelarten sowie Reptilien durchgeführt. Aufgrund des Fehlens dauerhafter Gewässer innerhalb des Planungsraumes ist nicht mit einer Fortpflanzungsstätte für Amphibien zu rechnen. Der Planungsraum zählt nicht zum bekannten Verbreitungsgebiet des Feldhamsters, weshalb eine gezielte Untersuchung dieser Art nicht erforderlich ist.

3.1 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Vorgabe der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie die Hinweise zum speziellen Inhalt der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen nach §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6 Spalte 2 der 4. BImSchV und methodischem Vorgehen bei den Fachgutachten. Als Grundlage für die Erfassung der europäischen Vogelarten wurden die Methodenstandards für die Erfassung von Brutvogelarten in Deutschland (Südbeck et al 2012) verwendet.

Bei der methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung und der daraus folgenden Beurteilung der Verbotstatbestände bzw. der Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, erfolgte die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung (EuGH, Urt. 10.01.2006, Rs. C-98/03, NuR 2006, 166; Urteil vom 16.3.2006, BVerwG 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2006 („Schönefeld“); Urteil vom 21.6.2006, BVerwG 9 A 28.05, ZUR 2006, S. 543 ff, „Ortsumgehung Stralsund“, BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 zur geplanten „Westumfahrung Halle“, Urteil 05.03.2007, OVG Brandenburg 11 S 19.07, EuGH 2007 „Finnische Wölfe“ - Urteil vom 14.6.07, BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07 („Bad Oeynhausen“), u.a.) sowie den Veröffentlichungen dazu (z.B. MAYR, E. M., LL. M. EUR. & L. SANKTJOHANSER, NuR 07/2006, GELLERMANN NUR 29/2007, TRAUTNER, J. 2008, TRAUTNER, J. & JOOS, R. 2008, ALBRECHT 2009).

3.2 Ergebnisse der Erfassungen

Aufgrund der aktuellen Nutzung des Planungsraumes ist dieser als Lebensraum für europäische Vogelarten, Fledermäuse sowie Reptilien nur eingeschränkt geeignet. Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden für die Gruppen der europäischen Vogelarten, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt. Für die übrigen Arten wurde eine Potenzialabschätzung bzw. Recherche vorgenommen.

3.2.1 Lebensraumstrukturen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke nördlich des Rabenweges sowie westlich der Nieder-Wollstädter-Strasse. Der eigentliche Eingriffsbereich, in dem eine mögliche Bebauung stattfinden soll, umfasst einen weitaus kleineren Bereich. Dieser Eingriffsbereich wird von einem Grünland dominiert (Abb. 2), das einer intensiven Nutzung unterliegt. Dieses Grünland erstreckt sich vom Rabenweg in nördlicher Richtung und reicht im Osten bis an die dort bestehende Scheune (Abb. 3). Am westlichen Rand des Grünlandbereiches Grenzen die Gärten der angrenzenden Grundstücke an den Eingriffsbereich. Hier sind zwei Hochstamm-Apfelbäume zu finden (Abb. 4). Die Scheune dient als Stellplatz für landwirtschaftliche Maschinen (Abb. 5). Aufgrund der Konstruktionsform der Scheune ist eine Vielzahl von Spalten vorhanden, die das Gebäude für Tiere zugänglich machen (Abb. 6). Der Baumbestand des Eingriffsbereiches umfasst neben den Apfelbäumen eine japanische Blütenkirsche, eine Linde und einen Ahorn (Abb. 7).



Abb. 2: Grünlandbereich nördlich des Rabenweges



Abb. 3: Der Grünlandbereich reicht bis an die Scheune



Abb. 4: Apfelbaum am westlich Rand des Eingriffsbereiches



Abb. 5: Die Scheune dient zum Unterstellen landwirtschaftlicher Maschinen



Abb. 6: Spalten und Ritzen im Dachbereich ermöglichen den Zugang für Tiere ins Innere der Scheune



Abb. 7: Der Ahorn zwischen Scheune und Nieder-Wollstädter Strasse

3.2.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassung der europäischen Vogelarten fand eine Kontrolle des Baumbestandes auf Höhlen und Horste statt. Aufgrund des geringen Alters weisen drei Bäume an der Scheune (Japanische Blütenkirsche, Ahorn und Linde) keine Höhlen auf, die von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Horste wurden in diesen drei Bäumen ebenfalls nicht lokalisiert.

Die Erfassung von europäischen Brutvogelarten sowie die Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Es wurden vier vollständige Begehungen während des Erfassungszeitraumes von April bis Juni 2012 durchgeführt. Zusätzlich wurden die angrenzenden Grundstücke auf Brutplätze europäischer Vogelarten hin überprüft.

Im Rahmen der Erfassungen wurde eine Anzahl von 28 Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten (siehe Tab. 1). Hervorzuheben ist, dass der Eingriffsbereich aufgrund der Nutzung als Intensivgrünland keine Fortpflanzungsstätten enthält. Einzig die angrenzenden Hecken außerhalb des Eingriffsbereiches wie auch die Scheune bieten den europäischen Vogelarten die Möglichkeit, Fortpflanzungsstätten anzulegen. So ist es nicht überraschend, dass die meisten der nachgewiesenen Arten als Nahrungsgäste für den Eingriffsbereich eingestuft werden, deren Brutplätze in den angrenzenden Gärten zu lokalisieren sind.

Als Nahrungsgäste wurden Straßentaube, Ringeltaube und Turteltaube nachgewiesen. Diese wurden auf dem kurz gemähten Grünland bei der Nahrungssuche am Boden beobachtet. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Luftraum über dem Eingriffsbereich als Nahrungsraum. Im Rahmen der Inspektion der Scheune von innen und außen wurde diese auf mögliche Nester von Rauch- und Mehlschwalbe abgesucht. Es fanden sich jedoch weder innen noch außen Hinweise auf mögliche Fortpflanzungsstätten. Für den Mauersegler wurden ebenfalls keine Hinweise auf mögliche Fortpflanzungsstätten gefunden. Der Grünspecht nutzt den Grünlandbereich zur Nahrungssuche. Eine Fortpflanzungsstätte befindet sich nicht innerhalb des Eingriffsbereiches. Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Rotkehlchen werden für den Eingriffsbereich als Nahrungsgäste angesehen. Hinweise auf Brutvorkommen dieser Art liegen für den Eingriffsbereich nicht vor. Der Hausrotschwanz brütet an der Scheune. Hier wurden Einflüge dieser Art beobachtet, so dass von einer Fortpflanzungsstätte dieser Art auszugehen ist. Amsel, Singdrossel, Mönchsgras, Zilpzalp, Blaumeise und Kohlmeise werden als Brutvögel des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eingestuft, wobei die Fortpflanzungsstätten dieser Arten in den benachbarten Garten zu finden sind. Die Gartengrasmücke wird als Nahrungsgast eingestuft, da diese Art nur einmal verhört wurde. Eichelhäher und Elster wie auch Rabenkrähe und Star wurden als Nahrungsgäste auf dem kurz gemähten Grünland nachgewiesen. Wie der Hausrotschwanz ist auch der Haussperling als Brutvogel der Scheune einzustufen. Buchfink, Grünfink und Goldammer wurden in den Gärten am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Der Girlitz wurde auf einem Grundstück am Rabenweg singend nachgewiesen.

Im Rahmen der Begehung der Scheune wurde intensiv nach etwaigen Fortpflanzungsstätten von Turmfalke oder Schleiereule gesucht. Es liegen jedoch weder von außen (Schmelzspuren) noch innerhalb der Scheune Hinweise vor (Gewölle, Schmelz), die die Nutzung der Scheune als Fortpflanzungsstätte oder Ruhestätte während des Tages belegen könnten.

Tab. 1: Artenliste der Vögel

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	b	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	b	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	s	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	b	V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	-	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-	b	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	-	-	b	V
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	s	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V

Rote Liste RLD: Rote Liste Deutschland (2007) RLH: Rote Liste Hessen (2006): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand (2009) günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand	Artenschutz St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: B: Bundesartenschutzverordnung 2005 V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) A: Anhang A VO (EU) 338/97
---	--	--



Abb. 8: Brutachweise europäischer Vogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand

- Haussperling
- ▲ Girlitz

3.2.3 Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen wurde die Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen. Die Vorkommen dieser Art beschränken sich jedoch auf die bestehenden Gärten nördlich des Eingriffsbereiches. Hinweise auf das Vorkommen von Ringelnatter, Blindschleiche, Schlingnatter oder Waldeidechse konnten im Rahmen der Erfassung nicht erbracht werden.

Tab. 2: Artenliste der Reptilien

Spezies	Rote Liste	Artenschutz			
		RLD	RLH	St.	§
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	s	IV
RLD: Rote Liste Deutschland (1998) RLH: Rote Liste Hessen (1997) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste		St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: IV: Anhang IV FFH-RL B: Bundesartenschutzverordnung (2005)			



Abb. 9: Nachweise der Zauneidechse (■)

3.2.4 Fledermäuse

Die Ermittlung des Artenspektrums der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet erfolgt über Detektorkartierungen entlang von Transekten. Die Erfassungszeit betrug 2 h pro Begehung. Zur vollständigen Erfassung des Artenspektrums wurden an 4 Terminen im Zeitraum von Mai bis August Detektorkontrollen durchgeführt. Ergänzend dazu wurde die bestehende Scheune auf mögliche Spuren von Fledermäusen hin untersucht. Es fehlen im Deckenbereich der Scheune jedoch jegliche Verschaltungen oder Dämmungen, so dass sich keine Spaltenquartiere für Fledermäuse nachweisen lassen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Bauweise eine stetige Zugluft in der Scheune vorhanden ist, die die Existenz von Wochenstuben ausschließen.

Die nachgewiesenen Fledermausarten sind in Tab. 3 aufgelistet. Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsraumes sowie der guten Einsehbarkeit wurden die Aktionsräume der Arten dargestellt.

Tab. 3: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes

Spezies		Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus oder brandtii</i>	3/2	2/2	s	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	3	2	s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	3	s	IV
RLD: Rote Liste Deutschland (1998) RLH: Rote Liste Hessen (1997) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste		St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: IV: Anhang IV FFH-RL B: Bundesartenschutzverordnung (2005)			



Abb. 10: Nachweise der Fledermäuse

- Zwergfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleine/Große Bartfledermaus

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für die Bebauung ist ein Flächenverbrauch durch die geplante Versiegelung von Zufahrtswegen, Parkplätzen und Gebäuden anzunehmen. Möglicherweise werden Baustrassen oder Lagerflächen benötigt.

Kurzzeitige Barrierewirkung oder kurzzeitige Zerschneidung

Eine baubedingte Barrierewirkung und Zerschneidung könnte nur sehr kurzzeitig während der Bauphase auftreten. Aufgrund der Umgebung des Planungsraumes sowie der Plastizität des Verhaltens der zu berücksichtigenden Artengruppen wird eine Barrierewirkung jedoch nicht als wirksam für das geplante Vorhaben angesehen.

Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Eine mögliche Maßnahme stellt eine Bauzeitenregelung dar, die dafür Sorge trägt, dass während der Brutzeit der Vögel keine Störreize auftreten, die einen negativen Einfluss auf das Brutgeschehen haben können. Für die Fledermäuse sind die kurzfristigen baubedingten Lärmimmissionen nicht relevant, da sie lediglich am Tage auftreten. Nächtliche Bauaktivitäten sind nicht vorgesehen. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Erschütterungen treten im Zuge von Gründungsarbeiten lediglich bei Tiefengründungen auf, die jedoch für den betrachteten Standort nicht vorgesehen sind. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des möglichen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Goldammer) im Umfeld der Bebauung kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden. Hinzu kommt, dass dieser Wirkfaktor durch eine Bauzeitenregelung vollständig ausgeschlossen werden kann.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize

durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund der fehlenden schnellen Bewegung der eingesetzten Fahrzeuge im Baubereich sowie auf den Zu- und Abfahrten sind keine optischen Störreize zu erwarten, die auf Vögel wirken können. Der Wirkfaktor baubedingter optischer Störreize wird aus den oben genannten Gründen deshalb als nicht wirksam auf die hier zu betrachtenden Belange angesehen und deshalb nicht weiter betrachtet.

4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Bauwerke selbst ist nach dem Bau nicht größer als während der Baumaßnahmen. Während des Baus benötigte Flächen werden im Rahmen der Gestaltung des Umfeldes der geplanten Gebäude wieder naturnah gestaltet.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Die durch die Errichtung eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung ist sowohl aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als auch aufgrund der geringen Höhe als sehr gering einzustufen. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten und Fledermäuse können diese problemlos überwinden.

Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der ausschließlichen Nutzung als Wohnbebauung können Lärmwirkungen, die über das übliche Maß im besiedelten Bereich hinaus gehen, ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen des Straßenbaus bzw. Waldwegebaus ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz bzw. es werden neue Wege für die Zufahrt geschaffen, die auch später genutzt werden.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zu beachten.

- **Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Abriss der Scheune Rodung und vorbereitende Maßnahmen:** Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbestände innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 15. August sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer zur Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) kommt. Sind keine Rodungen erforderlich, entfällt diese Vermeidungsmaßnahme. Da die Scheune einen Brutplatz für europäische Vogelartne darstellt sind Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel vorzunehmen (s. o.).

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität werden folgende Maßnahmen (CEF) getroffen:

- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen:** Da durch den Abriss des Gebäudes Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten verloren gehen werden (Hausrotschwanz, Haussperling), sind zum Ausgleich dafür entsprechende künstliche Fortpflanzungssätten anzubringen. Die Distanz der eingebrachten künstlichen Nisthöhlen zum Planungsraum sollte so gewählt werden, dass die Maßnahme in einem funktionalen ökologischen Zusammenhang zum Planungsraum steht.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

- **Für die Zauneidechse** werden keine Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für erforderlich gehalten. Aufgrund der Nutzung des Eingriffsbereiches als intensiv genutztes Grünland ist diese Fläche als Lebensraum für diese Art nur sehr bedingt geeignet. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die mit einem möglichen Einwandern der Zauneidechse in den Planungsraum einhergehen könnten, sind natürliche Vorgänge der Dispersion und Ausbreitung dieser Art und führen nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

5.4 Sonstige Maßnahmen

- **Schutz der Gehölzbestände während der Bauausführung:** Zum Schutz vor Beschädigungen sind gefährdete Bäume mit einer gegen den Stamm abgeplosterten, mindesten 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Auf Abschnitten mit zusammenhängendem verdichtetem Baumbestand ist anstelle einer Einzelstammsicherung ein stabiler Bauzaun aufzustellen. Die genauen Festlegungen des Gehölzschutzes sind in Absprache mit den zuständigen Behörden zu treffen. Sollten alle Bäume innerhalb des Eingriffsbereiches entnommen werden, so kann diese Maßnahme entfallen.

6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

6.1 Beurteilungsgrundlage

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand umfassen die oben beschriebenen Wirkfaktoren die europäischen Vogelarten, die Reptilien und die Fledermäuse. Gleichwohl ist das Vorkommen weiterer besonders geschützter Tierarten z. B. von Käfern, Hautflüglern (Bienen und Hummeln), Tagfaltern, Libellen oder Kleinsäugetern im Planungsraum wahrscheinlich. Ein Konfliktpotential zwischen den Arten dieser Gruppen und der geplanten Nutzung ist jedoch nicht bekannt. Aus diesem Grund werden diese Artengruppen bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens an diesem Standort nicht berücksichtigt. Da Gewässer Fortpflanzungsstätten von Libellen und Amphibien darstellen, kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht beeinträchtigt werden, weil sie innerhalb des Eingriffsbereiches nicht existieren.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Säugetiere nicht von der geplanten Nutzung beeinträchtigt werden, da sich nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein Gewöhnungseffekt für diese Arten einstellen wird. Auch gehen keine Quartiere dieser Arten verloren, so dass eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden. Berücksichtigung finden die als Brutvogelarten innerhalb des Planungsraumes nachgewiesenen europäischen Vogelarten. Die Arten mit einem nicht ungünstigen Erhaltungszustand werden tabellarisch bearbeitet. Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden einzeln im Rahmen der Prüfbögen berücksichtigt.

Aus den oben dargestellten Ergebnissen der Erfassung sowie dem Schutzstatus der einzelnen nachgewiesenen Arten ergibt sich die Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (Tab. 4).

Tab. 4: Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung mittels Prüfbogen zu berücksichtigenden Arten.

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> oder <i>brandtii</i>	3/2	2/2	s	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	3	2	s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	3	s	IV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	b	V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	s	IV

6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, für die der strenge Schutzstatus gilt und deren Vorkommen bekannt oder möglich ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.3.1 Säugetiere

Im Rahmen der Untersuchung wurden die vier Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Kleiner/Großer Bartfledermaus nachgewiesen. Für diese Arten soll im Folgenden eine formale Prüfung möglicher artenschutzfachlicher Verbotstatbestände durchgeführt werden. Sollten andere Arten von Fledermäusen den Geltungsbereich des Planungsraumes als Lebensraum nutzen, so gelten die Ergebnisse der Prüfung für diese Arten analog der unten durchgeführten.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Kleine/Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* oder *brandtii*)

Fransenfledermaus (*Myotis natteri*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

und mögliche weitere

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art

Europäische Vogelart

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten Fledermausarten in Deutschland. Sie besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, wobei sie bis in das Innere des Siedlungsraumes vordringt. In Wäldern nutzt sie vor allem offenere Bereiche, wie Schneisen, Lichtungen und Waldränder zur Jagd. Quartiere findet sie in Spalten und Höhlen an Gebäuden und Bäumen. Überwinterungsquartiere sind entweder überirdisch in Felsspalten und Gebäuden oder in unterirdischen Hohlräumen, wie Kellern, Bunkern und Höhlen. Sie ist in Deutschland ungefährdet. Die Zwergfledermaus jagt regelmäßig in größeren Höhen, was wahrscheinlich auf ihre opportunistische Jagdstrategie zurückzuführen ist. Diese Fledermäuse jagen sowohl in bodennahen Schichten entlang von insektenreichen Strukturen (Heckenreihen, Gewässern) oder auch bei gutem Insektenangebot im offenen Luftraum.

Die Fransenfledermaus kommt in allen Bundesländern vor, jedoch sind Nachweise von Wochenstuben selten. Aufgrund der Erfahrungen in Hessen ist die Zahl der Wochenstuben jedoch deutlich höher einzuschätzen, als dies durch Zufallsfunde zu vermuten ist. Der Nahrungserwerb der Fransenfledermäuse erfolgt überwiegend durch direktes Absammeln der Beutetiere vom Substrat. Dabei werden alle Substrate von den Baumkronen bis zum Boden genutzt. Jagdgebiete und Quartiere sind bis zu drei Kilometer voneinander entfernt. Die Flugwege zwischen beiden verlaufen häufig entlang von linearen Strukturen wie Hecken und Alleen.

Da zwischen den beiden Arten der Großen und Kleinen Bartfledermaus im Rahmen von Detektorerhebungen nicht differenziert werden kann, werden diese beiden Arten gemeinsam bewertet. Die Verbreitung der Großen Bartfledermaus ist in Deutschland lückenhaft bekannt, jedoch liegen Wochenstubennachweise aus vielen Bundesländern vor. Die Jagdgebiete dieser Art liegen in Wäldern, Gärten oder Gewässern oder sie verlaufen entlang von Hecken, Baumreihen oder Waldrändern wobei diese bis zu 10 km von den Tagesquartieren entfernt sein können. Die Flugstrecken zwischen Quartier und Jagdhabitat werden entlang von Flugstraßen zurückgelegt. Die Gefährdungsursachen für diese Art sind sowohl in der intensiven Forstwirtschaft als auch durch Renovierung von Gebäuden und damit Verlust von Quartieren zu suchen. Die Kleine Bartfledermaus scheint in der kontinentalen biogeographischen Region der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet zu sein. Sie ist sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich, der offenen Kulturlandschaft und an Gewässern zu finden. Offene Waldränder, Gärten und Hecken sowie Gewässer werden opportunistisch als Jagdreviere genutzt. Jagdflüge finden in einer Höhe von ein bis sechs Metern über dem Boden statt. Dieser ist wendig und kurvenreich mit einer Geschwindigkeit von 10 bis 15 km/h. Distanzen zwischen Quartieren und Jagdhabitaten können bis zu 650 m betragen.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die oben genannten Arten wurden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen. Mögliche weitere Arten können innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes finden sich keine Quartiere der oben genannten Arten. Die vorhandenen Bäume weisen keine Hinweise auf größere Naturhöhlen auf.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Aufgrund der Beschränkung der Bauzeiten auf die Tageszeit können keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
entfällt

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
entfällt

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein
entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der Nutzung des Luftraumes sowie des Fehlens von Ruhe oder Fortpflanzungsstätten können die Fledermausarten nicht erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

6.3.2 Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen wurden die Zauneidechse innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen. Aufgrund des Schutzstatus der Zauneidechse wurde für diese Art ein Prüfbogen erarbeitet.

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten. Deutliche Verbreitungslücken finden sich im Nordwestdeutschen Tiefland sowie in den westlichen und östlichen Mittelgebirgen und im Alpenvorland. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten, in denen diese zahlreich vorhanden und vernetzt sind, z. B. durch Abgrabungen oder größere Brachen, sind stabile Populationen zu erwarten. In der Wetterau ist diese Art in den geeigneten Habitaten flächendeckend verbreitet.</p>				

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Für die Zauneidechse liegt ein Nachweis innerhalb des Planungsraumes vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahmen können die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Zauneidechse nicht beeinträchtigt werden, da diese sich außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Tiere nicht im Eingriffsbereich siedeln, können diese auch nicht gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

entfällt

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Das das Vorkommen der Zauneidechse sin nicht innerhalb des Eingriffsbereiches befindet, sind Störungen ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

6.6.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden aktuell keine Amphibien nachgewiesen. Gewässer fehlen innerhalb des Eingriffsbereiches, so dass keine Reproduktionsstätten von Amphibien beeinträchtigt werden können. Mögliche Wanderwege von Amphibien sind vom Vorhaben nicht betroffen, da weder Wanderbarrieren errichtet werden noch es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommt, da die Wanderungen der Amphibien vorwiegend nachts stattfinden, während die Abrissarbeiten in den Tagesstunden stattfinden. Zusammenfassend lässt sich für die Amphibien feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

6.3.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten. Gewässer zur Reproduktion sind nicht vorhanden. Die entsprechend der Artefakt-Datenbank möglicherweise vorkommenden Libellenarten (Tab. 2) sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

6.3.5 Käfer

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von Eichenbäumen ist ebenfalls auszuschließen, dass der Hirschkäfer (*Cervus lucanus*) im oder um den Planungsraum vorkommt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

6.3.6 Tagfalter und Nachfalter

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

6.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten durch die Umsetzung der Bebauungsplanung auszuschließen.

6.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten europäischen Vogelarten erfolgt in der Tabelle im Anhang. Nachfolgend werden somit nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt oder möglich ist und die gleichzeitig ein mögliches Konfliktpotenzial in Bezug auf das geplante Vorhaben aufweisen sowie einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Wirkraum vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als Brutvögel bzw. mit Brutverdacht eingestuft wurden, gilt, dass eine Bauzeitbeschränkung als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist. Die übrigen als Brutvögel eingestuften Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden im Rahmen des Prüfbogens detailliert geprüft.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV – Art
 Europäische Vogelart

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

Hessen

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungs-räume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland – Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m.

In Hessen ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell

Der Girlitz wurde mit einem Revier in den Gärten nördlich des Eingriffsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur

entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich das Revier des Girlitzes nicht innerhalb des Eingriffsbereiches befindet, können Fortpflanzungsstätten dieser Art nicht beeinträchtigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung auszuschließen. Nicht flügge Vögel werden im Rahmen der Betrachtung der Ruhestätten berücksichtigt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

entfällt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

entfällt.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im aktuellen Siedlungsbereich des Girlitzes sind keine Maßnahmen zur Lebensraumveränderung geplant, so dass für diese Art davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen
vollständig vermieden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Das ursprüngliche paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Es werden aber auch außergewöhnliche Lebensräume besiedelt, wie beispielsweise von der Außenwelt abgeschlossene klimatisierte Flughafengebäude. Der Haussperling ernährt sich hauptsächlich von Sämereien und dabei vor allem von den Samen kultivierter Getreidearten, die in ländlichen Gebieten 75 Prozent der Gesamtnahrung ausmachen können. Bevorzugt werden Weizen vor Hafer und Gerste. Regional und saisonal kann der Anteil der Samen von Wildgräsern und -kräutern den Getreideanteil erreichen oder übertreffen. Von Frühjahr bis Sommer spielt auch animalische Nahrung eine wichtige Rolle und kann bis zu 30 Prozent der Gesamtnahrung ausmachen. Der Haussperling ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter mit starker Neigung zum gemeinschaftlichen Brüten. Er nistet manchmal auch allein, oft aber in lockeren Verbänden oder Kolonien, wobei die Nester dabei meist einen Mindestabstand von 50 Zentimetern aufweisen. Die vielfältige Nutzung aller geeigneten Strukturen als Neststandort sind Ausdruck der besonderen Anpassungsfähigkeit des Haussperlings. Als typische Nistplätze dienen geschützte Hohlräume an oder in der Nähe von Gebäuden, sei es unter losen Dachpfannen oder in Mauerlöchern oder Nischen unter dem Vordach. Aber auch Nistkästen, Schwalbennester oder Spechthöhlen werden ausgewählt.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Haussperling ist eine kosmopolitisch verbreitete Art, die fast überall nachgewiesen werden kann, wo der Mensch siedelt. Aufgrund von Landnutzungsänderungen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten, die zu einer Reduktion von Brutmöglichkeiten geführt haben und zum anderen zu einer deutlichen Reduktion der frei zugänglichen, hat der Bestand des Haussperlings stark abgenommen. Diese Art ist in Hessen flächendeckend nachzuweisen.</i></p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Haussperling brütet an der bestehenden Scheune.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Abriss der Scheune ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art verloren gehen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodungszeiten und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Durch den Abriss der Scheune gehen Möglichkeiten für den Haussperling verloren, Fortpflanzungsstätten (= Nester) zu errichten, weil die zugänglichen Nischen und Lücken in der Bausubstanz verloren gehen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Durch die Anbringung geeigneter Nisthilfen für den Haussperling kann die ökologische Funktion erhalten bleiben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung dieser Art auszuschließen. Nicht flügge Vögel werden im Rahmen der Betrachtung der Ruhestätten berücksichtigt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Aufgrund der Bauzeitenregelung ist eine Schädigung ausgeschlossen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

entfällt.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Aufgrund der Bauzeitenregelung ist eine Schädigung ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Ein Abriss der Scheune während der Brutzeit (auch teilweise) kann zu einer erheblichen Störung dieser Art führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch die Bauzeitenregelung ist eine Störung ausgeschlossen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Bauzeitenregelung

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

7. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird **keine** Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität wird somit gewahrt. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	Keine Auswirkungen
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	-	Keine Auswirkungen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	Keine Auswirkungen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	Keine Auswirkungen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	-	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplnes Nr. 84 der Stadt Friedberg wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien und **keine** Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die eingriffsempfindlichen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art
<i>Turdus merula</i>	Amsel	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Pica pica</i>	Elster	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Columba livia forma domestica</i>	Straßentaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

9. Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Anhang 1: Tabellarische Prüfung der europäischen Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Nahrungsgäste mit nicht günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
Amsei	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	10.000 – 15.000	-	x	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	s	I	4.000 – 5.000	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Nachtigall	<i>Apus apus</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Nebenschneise	<i>Delichon urbicum</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	-	-
Rohrdommelflässe	<i>Hirundo rustica</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Tausendfüßler	<i>Streptopelia turtur</i>	N	b	I	2.000-4.000	-	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	-	-

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP 3)
	<i>trogodytes</i>									
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	> 10.000	-	x	-	Möglicher Verlust Fortpflanzungsstätte	Bauzeitenregelung
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										

